

## Die Kapitalabfindung der Rentenempfänger.

Von

Stadtrat H. von FRANKENBERG in Braunschweig.

---

Der Grundgedanke unserer deutschen Arbeiterversicherung besteht darin, dass den wirtschaftlich Schwachen und ihren Angehörigen unter gewissen Voraussetzungen feste, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Zahlungen geleistet werden sollen, um ihnen einen sicheren Rückhalt zu geben, auf den sie sich von Woche zu Woche, von Monat zu Monat verlassen und nach dem sie ihre ganze Lebenshaltung einrichten können.

Dieser Auffassung würde es widersprechen, wenn man den Versicherungsträgern (Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen) beliebig gestatten wollte, mit den Bezugsberechtigten ein Abkommen zu treffen, wonach der Rentenanspruch gegen eine grössere oder geringere, einmalig zu gewährende Geldsumme preisgegeben wird: die öffentlich-rechtliche, zwingende Eigenschaft der Fürsorgegesetze bringt es mit sich, dass die aus ihnen hervorgehenden Rechte regelmässig der Vereinbarung der Parteien entzogen sind und nicht durch Verzicht ganz oder zum Teil verloren werden dürfen<sup>1</sup>. Vgl. Handbuch

<sup>1</sup> LASS, das Prozessrecht in Unf.-Vers.-Sachen S. 333—339. BOHR, Recht der Arbeiterversicherung, Bd. I, S. 415. Amtliche Nachrichten des Reichervers.-Amtes, Inv.- und Alt.-Vers., Bd. II, S. 293, Nr. 214. Betreffs